
Fremdfirmenmanagement

Richtiger Umgang mit Auftragnehmern



OFFSHORETAGE in Warnemünde - 01. März 2018

RA Bernd Albrecht

DAG Rechtsanwälte • Partnerschaftsgesellschaft

Bliersheimer Straße 80 • 47229 Duisburg

Fon 02065 / 89234-0 • Fax 02065 / 89234-22

info@dag-recht.de • www.dag-recht.de



Referenzen





Tödlicher Sturz vom Dach

OLG Stuttgart, Urteil vom 05.04.2005m Az. 5 Ss 12/05



Fall 1: Tödlicher Sturz vom Dach

Der Sachverhalt

Der Anklagte beauftragte eine Fachfirma mit der Demontage eines maroden Daches aus Wellasbestplatten. Die Firma sicherte zu, die notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Gerüst, Fangnetz) mitzubringen.

Am Tag der Demontage brachte die Fachfirma nur Laufdielen mit. Der Angeklagte gab sich mit der Erklärung zufrieden, die Firma arbeite immer so.

Bei den Arbeiten verlor ein Mitarbeiter das Gleichgewicht, stürzte durch das Dach 7 m tief auf den Hallenboden und starb noch am Unfallort.

Das Ergebnis: Verurteilung des Auftraggebers zu **120 Tagessätzen** wegen fahrlässiger Tötung



Aus den Gründen:

- Für das Hallendach als Gefahrenquelle ist der **Auftraggeber** verkehrssicherungspflichtig.
- Die **Verkehrssicherungspflicht** gilt gegenüber jedem Dritten.
- Zwar hat der Bauherr ohne besondere Anhaltspunkte keine Pflicht zur Überwachung des beauftragten Unternehmers. Nimmt er jedoch wahr, dass der Unternehmer nachlässig arbeitet, muss er einschreiten.
- "Er wird **(wieder) selbst verkehrssicherungspflichtig**, wenn er Gefahrenquellen erkennt oder erkennen muss und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der [...] Unternehmer [...] nicht genügend zuverlässig ist ...!"





Mangelnde Aufsicht durch den Bauleiter



Fall 2: Mangelnde Aufsicht durch den Bauleiter

Der Sachverhalt

Der Generalunternehmer einer Baustelle beauftragt einen Subunternehmer mit kleineren Maurerarbeiten.

Auf der Baustelle ist ein Schacht nicht mit einem Geländer abgesichert. Auch durch den Subunternehmer wurden keine Maßnahmen zur Sicherung seiner Mitarbeiter ergriffen. Der Bauleiter des Generalunternehmers bemerkt das zwar, unternimmt aber nichts.

Ein Arbeiter des Subunternehmers stürzt in den Schacht und verunglückt tödlich.

Der Bauleiter des Generalunternehmers, der den Subunternehmer beauftragt hatte, wird angeklagt.

Das Ergebnis: Verurteilung des Bauleiters wegen fahrlässiger Tötung



Fall 2: Mangelnde Aufsicht durch den Bauleiter

Aus den Gründen:

- Die Verantwortung für die Bauausführung trägt gdrs. der Bauunternehmer.
- Bauunternehmer und Bauleiter sind für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auf der Baustelle strafrechtlich verantwortlich.
- Die Verantwortung erstreckt sich auch auf eingesetzte Subunternehmer.
- Der Bauleiter war im Rahmen der »Verkehrssicherungspflicht« des Generalunternehmers (Auftraggeber) für die Absicherung verantwortlich, nachdem er sah, dass der Subunternehmer (Fremdfirma) nichts zur Sicherung seines Mitarbeiters unternahm.



§ 23 - Bußgeldvorschriften (zusammengefasst)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang von einem anderen Unternehmer ausführen lässt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass er oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer die Mindestarbeitsbedingungen nicht einhält.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500.000,- Euro** geahndet werden.

- greift bei Nichteinhaltung der in Deutschland geltenden Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere
 - Mindestlohn
 - Beiträge zu Urlaubskassen etc.
 - Arbeits- und Ruhezeiten
 - Gewährung von Urlaub
- fahrlässige Unkenntnis reicht aus
- der Auftraggeber kann sich nicht auf den guten Ruf eines Unternehmens verlassen, er muss sich im rechtlich möglichen Rahmen Kenntnisse verschaffen



Verringerung der Haftungsrisiken



**Trotz Delegation bleibt der Übertragende in der Verantwortung.
Seine Verantwortung hat sich lediglich geändert.**

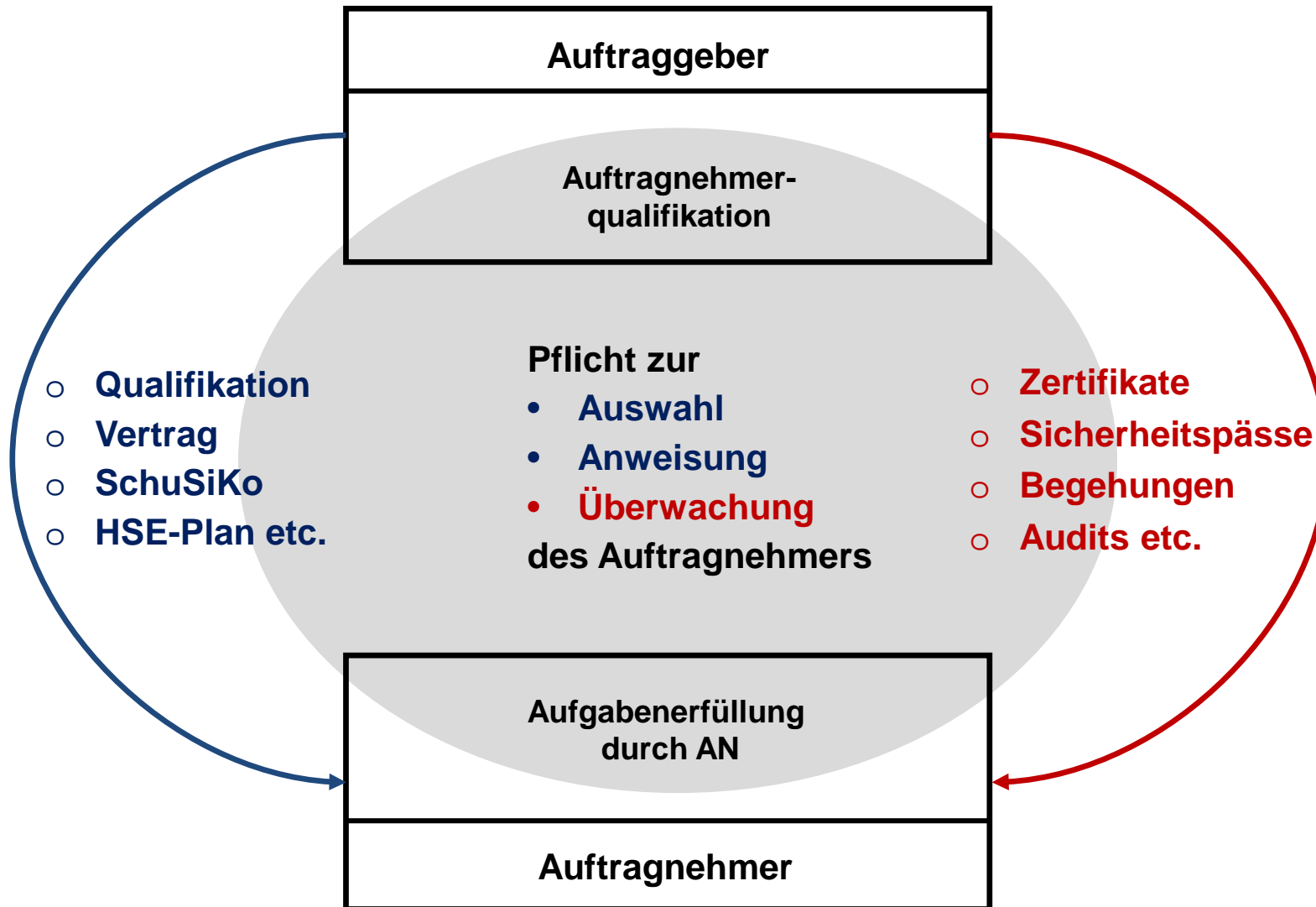
(BGHSt 19, 286, 288)

Pflichten des Übertragenden, ob **Vorstand** oder **Vorarbeiter**

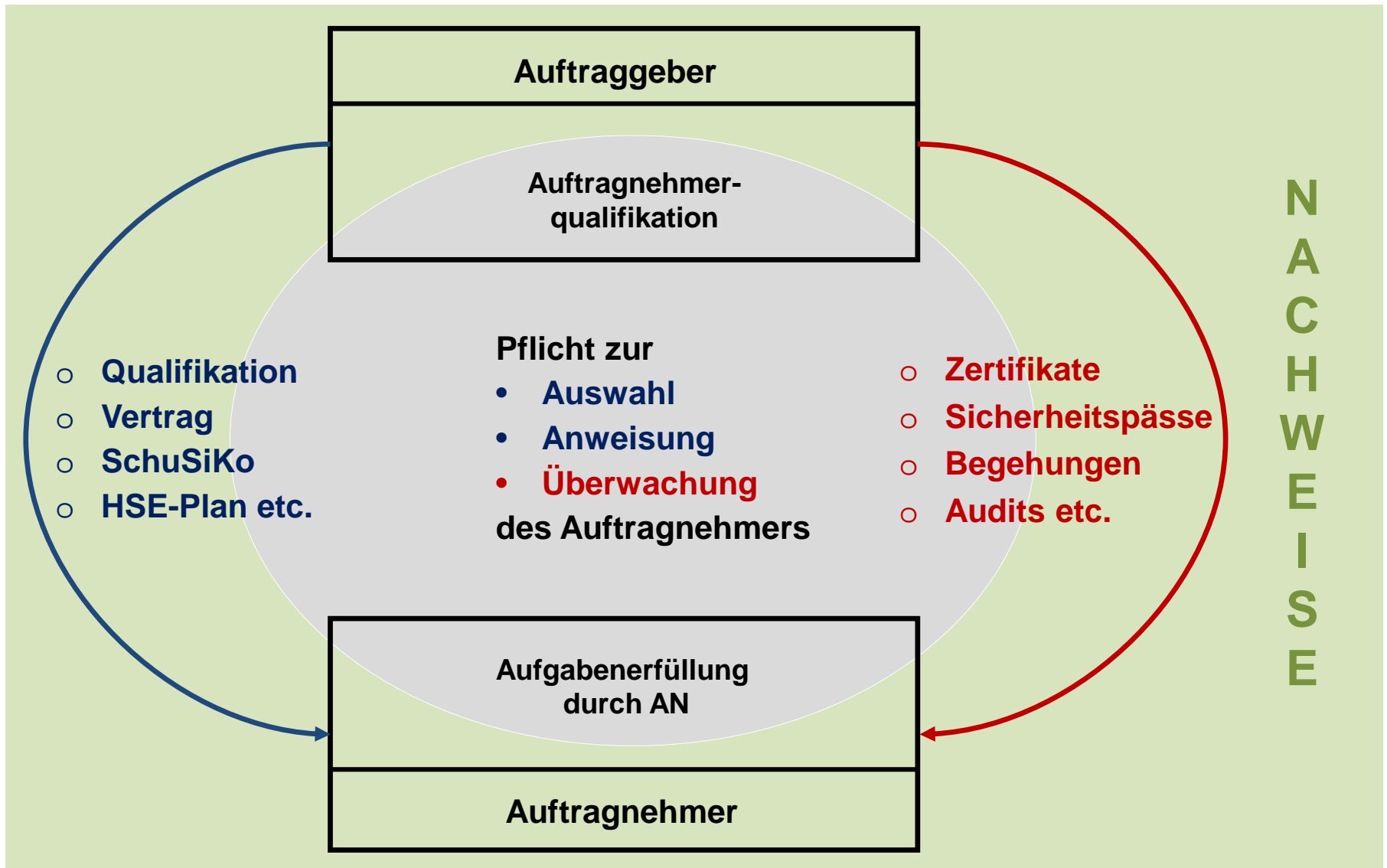
- sorgfältige Auswahl
- ausreichende Anweisung
- Überwachung der übertragenen Aufgaben
- Eingreifen bei Fehlern



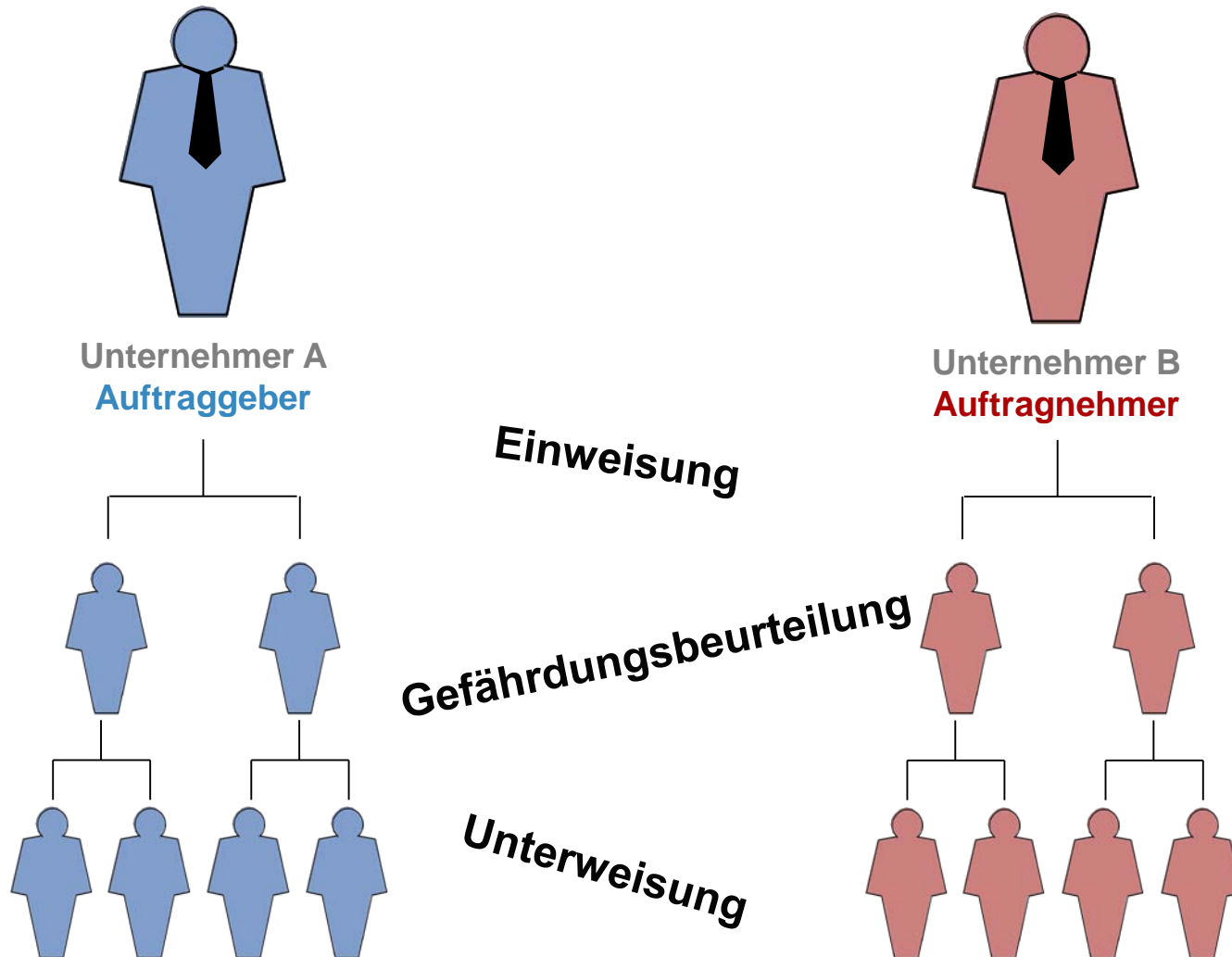
Grundsätze bei der Einschaltung von Fremdfirmen



Einschaltung von Fremdfirmen



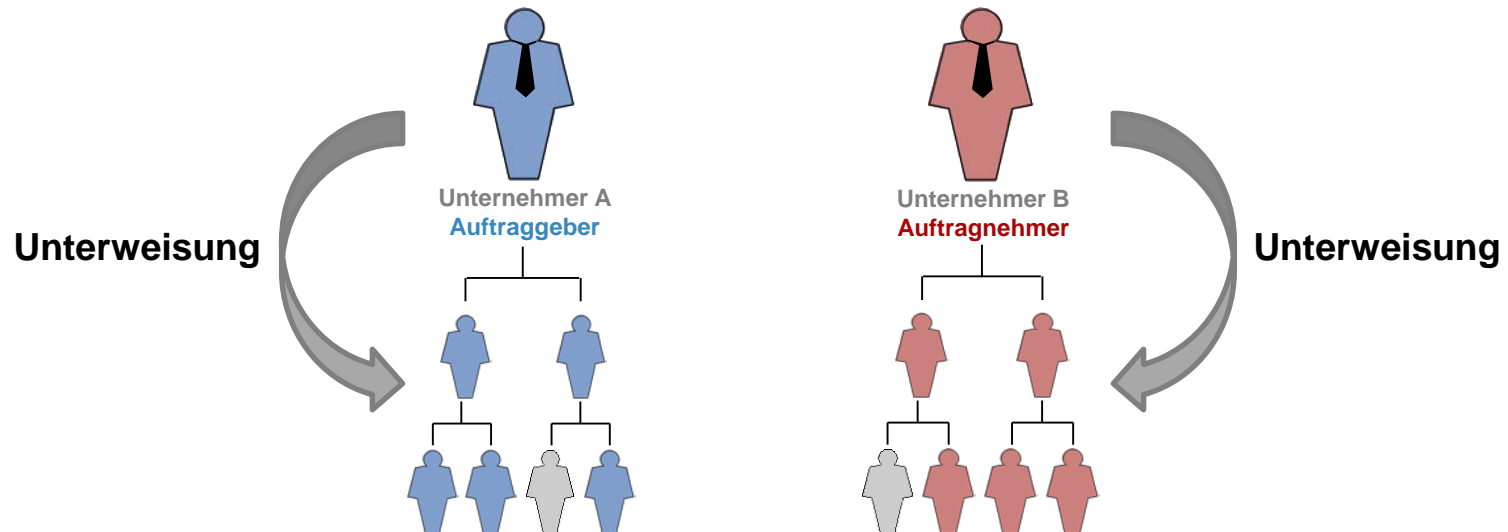
Sorgfältige Anweisung - Wer macht was?



Pflicht zur Unterweisung

§ 12 ArbSchG

(1) *Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. ...*



WIE? → mündlich mit Unterweisungsnachweis

WAS? → arbeitsbedingte Gefahren und Schutzmaßnahmen

→ Persönliche Schutzausrüstung

→ Verhalten bei Unfällen

→ Bedienen von Maschinen

→ Umgang mit Gefahrstoffen

→ Brandschutz etc.

Gefährdungsbeurteilung

- **Gefährdungen ermitteln**
 - tätigkeitsbezogen
 - arbeitsplatzbezogen
- **Schutzmaßnahmen festlegen**



Aufgabe des Arbeitgebers

(§ 5 Abs. 1 ArbSchG, § 5 Abs. 1 BetrSichV)



gilt auch für Tätigkeiten bei Dritten als
Auftragnehmer

dann:

Mitwirkung des Auftraggebers

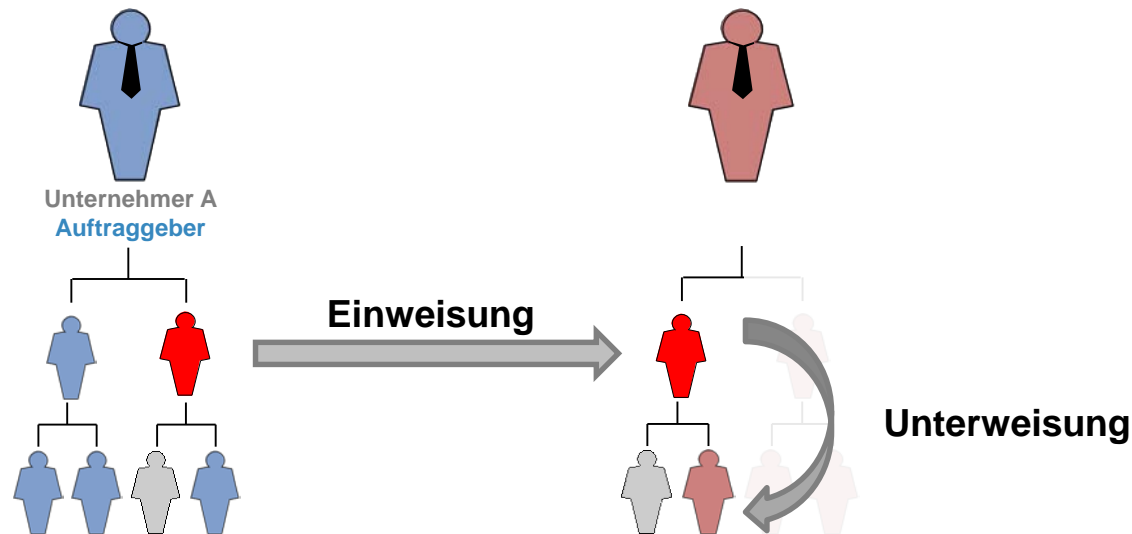
(§ 8 Abs. 1 ArbSchG, § 6 I DGUV-V 1)



Pflicht zur Einweisung

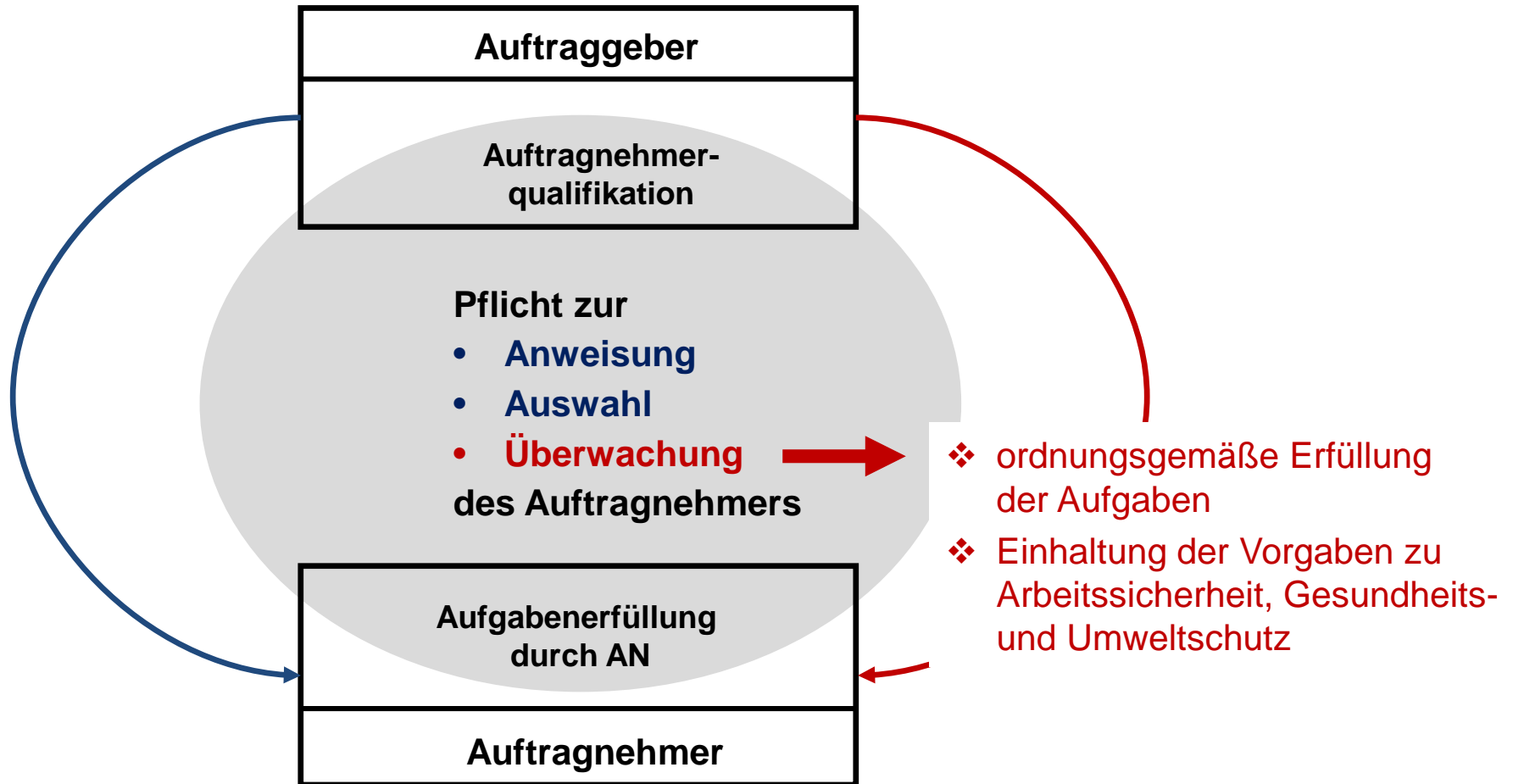
§ 8 ArbSchG

(2) *Der Arbeitgeber muss sich ... vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber ... hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.*



- WIE?** → nach Möglichkeit: Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort
→ Hinweis auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma, seine Mitarbeiter nachfolgend zu unterweisen
→ Dokumentation in Einweisungsprotokoll
- WAS?** → allgemeine Information (mündlich, schriftlich, Video)
→ mündliche Einweisung in spezifische Gefährdungen am Arbeitsort

Die Verantwortung bleibt



Wahrnehmung der Überwachungspflichten

Umfang und Intensität

- müssen individuell bestimmt werden
- abhängig von
 - Qualifikation des Mitarbeiters/der Fremdfirma (*Fachfirma, Zertifikat etc.*)
 - Erfahrungen aus vorhergehenden Aufträgen (*Zuverlässigkeit, Qualität, Arbeitssicherheit etc.*)
 - Gefährdungspotential der beauftragten Arbeiten (*Brandgefahr, elektrische Gefährdungen etc.*)

Typische Formen

- Begehungen, Baustellenkontrollen
- Kontrolle von Sicherheitspässen, Zertifikaten etc.
- Prüfung der Gefährdungsbeurteilungen
- Baustellenbesprechungen
- Einsichtnahme in Nachweisbücher, Arbeitserlaubnisse
- Vorlage von Unfallzahlen

Dokumentation

- Vermerk im Baustellentagebuch
- Besprechungsprotokolle
- Aktennotizen, Kladdeneinträge etc.
- Schriftverkehr mit Auftragnehmer



➤ **Vertragsgestaltung**

- Vertragspartner sorgfältig auswählen (Qualifikation, Lieferantenaudit, Vorerfahrungen etc.)
- Angebote sorgfältig prüfen (Plausibilität, Wirtschaftlichkeit etc.)
- vor Vertragsschluss "Verpflichtungs- und Freistellungserklärung" einholen

➤ **Auftragsverantwortliche**

- verantwortliche Ansprechpartner bei Auftraggeber und Fremdfirma festlegen
- Auftragsverantwortliche im Projekt bekanntgeben

➤ **Einweisung**

- grds. den Verantwortlichen der Fremdfirma einweisen
- weitere Einweisung erfolgt dann durch den Verantwortlichen der Fremdfirma

➤ **Gefährdungsbeurteilungen**

- Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma prüfen
- ggf. um eigene Punkte ergänzen



Einsatz von Fremdfirmen - Die wichtigsten Punkte

- **gegenseitige Gefährdungen ermitteln, Sicherheitsmaßnahmen festlegen**
 - ggf. Koordinator (DGUV-V 1) bzw. SiGeKo benennen
- **Arbeit der Fremdfirma überwachen**
 - Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiter
 - Einhalten von Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen
 - Qualität und Termintreue
- **Nachweise erzeugen**
 - schriftlicher Vertrag
 - Einweisungsprotokolle
 - Besprechungsprotokolle
 - Baustellentagebuch, Aktennotizen, Kladdeneinträge etc.
 - Schriftverkehr mit Auftragnehmer



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Für weitere Fragen finden
Sie mich am Stand 2.**

